

Heckmann (Hrsg): juris PraxisKommentar Internetrecht

1. Gegenstand des ambitionierten Werkes ist nicht das ganz weite Feld des Informationsrechts mit den Teilgebieten IT-Recht, Medienrecht und Telekommunikationsrecht, sondern die vom Autor als „Internetrecht“ bezeichnete *Querschnittsmaterie*. Zu der an Paragraphen orientierten „klassischen“ Kommentierung des *Telemediengesetzes* (Kapitel 1), die rund ein Drittel des Kommentars einnimmt, gibt es wenig anzumerken. Die Erläuterung erfasst die zum TDG a.F. ergangene Rechtsprechung ebenso wie die Kommentar- und Aufsatzliteratur in vorbildlicher Weise. Schönheitsfehler: zu § 6 TMG ist der Text des § 5 TMG abgedruckt (S. 60).

Die folgenden Kapitel sind hingegen nicht nach Paragraphen geordnet, sondern diskutieren bestimmte Problemfelder lehrbuchartig.

Das *Domainrecht* (Kapitel 2) untergliedert sich in die praxisrelevante Struktur von „Registrierung und Rechtsgeschäfte“ einerseits und „Domainstreitigkeiten“ andererseits, wobei letzterer Punkt den klaren Schwerpunkt bildet. Ebenso soll beim *Urheberrecht* (Kapitel 3) die „Nutzung fremden Contents“ einerseits und das „File-Sharing“ andererseits zu unterscheiden sein. Die (für das Internetrecht zentrale) Problematik der Störerhaftung wird dabei primär im Rahmen des Filesharings erörtert (Kapitel 3.2, Rn. 61 ff.), was allerdings für den als Provider tätigen Verantwortlichen verwirrend sein mag. Durch Übersichten, etwa zu Streitwerten bei urheberrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen (Kapitel 3.1, Rn. 375) oder zur Zulässigkeit bestimmter Nutzungshandlungen (Kapitel 3.1, Rn. 341 f.) werden wichtige Punkte anschaulich dargestellt. Jedes Kapitel schließt mit einer Übersicht über einschlägige Entscheidungen und Literatur sowie regelmäßig auch mit Empfehlungen für die Praxis.

Im breiten Feld des *E-Commerce* (Kapitel 4) wird neben den Grundlagen (Vertragsschluss im Internet, Beweisführung) konsequent auch das Fernabsatzrecht und das AGB-Recht diskutiert (Kapitel 4.1). Im folgenden Kapitel 4.2 wird sodann erklärt, wie ein „rechtskonformer Webshop“ auszusehen hat. Wie auch sonst im Buch findet man praktische Checklisten (Kapitel 4.2, Rn. 12) und Übersichten (Rn. 19), etwa zu den Informationspflichten. Etwas überraschender mag in diesem Kontext die (allerdings als Exkurs herausgestellte) Darstellung der (wettbewerbsrechtlichen) Abmahnung sein (Kapitel 4.2 Rn. 191 ff.) Auch die Internetauktionen werden mit einer guten Rechtsprechungsanalyse auf rund 30 Seiten dargestellt (Kapitel 4.3).

Die sehr breit aufgestellten Diskussionen zu *E-Government* (Kapitel 5) und *Justizkommunikation* (Kapitel 6) fügen sich nahtlos in das Buch ein – denn kaum jemand kommt heutzutage gänzlich ohne Kontakte zu Verwaltung oder Gerichten aus. Übersichtlich werden die jeweiligen Landesregelungen in Tabellen dargestellt (als Synopse bei Kapitel 6 Rn. 47; Landesregelungen etwa in Kapitel 6, Rn. 111 zur ZPO, Rn. 187 zur VwGO, Rn. 242 zur FGO, Rn. 259 zum SGG und Rn. 277 zum ArbGG). Auch praktische Fragen, wie die für elektronische Mahnungen verfügbaren Verfahren (Online-Mahntrag bzw. ProfiMan/TAR/WEB) werden erläutert (Kapitel 6 Rn. 362 ff.). Ebenso wird in diesem Kontext auch gleich die Einsicht in elektronische Register nach dem EHUG erörtert (Kapitel 6, Rn. 368 ff.)

Schließlich wird auch die *Telekommunikation am Arbeitsplatz* (Kapitel 7) diskutiert. Dabei reichen die Themen von der Nutzung und Kontrolle der Telekommunikation bis hin zur Telearbeit. Vorkenntnisse werden dabei nicht vorausgesetzt, vielmehr werden alle Aspekte umfassend von Grund auf dargestellt.

Aufgrund der sehr breiten Thematik beschränken die Erörterungen sich leider zwangsläufig mitunter auf Grundlagen. Dies ist etwa bei dem Hinweis auf die Möglichkeit von Open Source und Open Content-Lizenzen (Kapitel 3.1 Rn. 273 – 275) der Fall, die sich auf

Verweise zu einer (zugegebenermaßen grundlegenden) Entscheidung des LG München I ein Wortzitat aus § 2 der GNU Public License v2 (seit Juni 2007 gibt es eine inoffizielle deutsche Übersetzung der neueren GPL 3) und den Hinweis auf die „Creative Commons“ Lizenzen beschränken. Auf die schwierigen Fragen der Gewährleistung und der Durchsetzung solcher Lizenzen wird nicht eingegangen. Handwerklich gilt es noch hier und da nachzubessern, etwa bei Bezeichnungen von Paragraphen: So wird § 52a vereinzelt als § 52 (Kapitel 3.1, Rn. 230) bezeichnet oder § 34 wird zu § 43 (Kapitel 3.1, Rn. 256).

Man mag sich fragen, ob eine Erörterung (nur) des deutschen Rechts im Zeitalter der globalen Digitalisierung und der „fliegenden Gerichtsstände“ berechtigt ist. Für die noch immer relevanten nationalen Geschäfte und vor allem für den Umgang mit staatlichen Stellen bietet das Buch aber umfassende Unterstützung. Entbehrlich wäre allenfalls das „Verzeichnis internetrechtsrelevanter Vorschriften“ am Ende des Buches (S. 705-743) gewesen. Denn diese Sammlung vereinzelter, aus dem Kontext genommener Rechtsnormen als solcher hilft dem Leser eher wenig (so er sie an dieser Stelle überhaupt wahrnimmt).

2. Noch nicht in Gang gekommen ist bislang die im Vorwort versprochene „wochenaktuelle“ Pflege der Inhalte. Seit dem 02.07.2007, dem Stand der Druckfassung, ist bis Jahresende keine Aktualisierung zur Online-Kommentierung des PraxisKommentar Internetrecht veröffentlicht worden (laut Dokument "Update-Stand"). Das schmerzt umso mehr, als in den vergangenen Monaten die Gerichte sich mit Entscheidungen zur Störerhaftung und der Reichweite von TMG und zugrundeliegender Richtlinien, zu den Anforderungen an Verbraucherschutz und AGB im E-Commerce und arbeitsrechtlichen Implikationen der IT-Nutzung im Unternehmen fast schon überboten haben.

3. Der PraxisKommentar *Internetrecht* versucht mit der sog. „Wiziway“ Technik eine Verbindung von Buch und Online-Dienst. Die „Wiziway-Maus“ sieht wie eine gewöhnliche Maus aus und kann auch als solche genutzt werden. Installiert man die beigefügte Software (nur Windows-Betriebssysteme), können in den Text des Buches eingedruckte Icons ähnlich einem Barcode ausgelesen werden. Erkennt die „Wiziway-Maus“ ein solches Icon, was eine genaue Positionierung und Übung voraussetzt, wird mit einem Klick die juris-Website aufgerufen und dort – ggf. nach Eingabe der Benutzerdaten, falls man noch nicht angemeldet ist – das mit dem Icon verknüpfte Dokument angezeigt. So kann der Leser des gedruckten Kommentars ohne Umwege im juris Online-Dienst Kommentarstellen, Entscheidungen und Rechtsnormen am Bildschirm darstellen. Dabei profitiert der Nutzer von der sehr guten juris Benutzeroberfläche (Noack/Kremer, *Kostenpflichtige Online-Dienste für Juristen im Test*, 2. Auflage, Rn. 137 ff., 209, 212, 239, abrufbar unter <http://zfi.duslaw.eu/studie/>).

Was sich auf den ersten Blick wie die perfekte Symbiose von Papier und Internet darstellt, birgt in der Praxis erhebliche Tücken. Die in den gedruckten Kommentartext eingearbeiteten Icons stören den Lesefluss im Kommentar erheblich, weil das Auge daran zwangsläufig hängen bleibt und ein Überfliegen von Textpassagen erschwert. Die Kommentierungen lassen sich nicht Randnummer für Randnummer auf den Bildschirm holen, weil nur ein Icon für den Aufruf der Kommentierung insgesamt existiert. Gerade bei dem sehr langen Kapitel zum E-Commerce (rund 120 eng bedruckte Seiten) endet dies in einer zeitraubenden „Scrollerei“ hin zur passenden Randnummer. Schließlich: Nicht jeder will seinen Schreibtisch mit einer billig anmutenden Vollplastik-Maus in lila/schwarz „aufrüsten“, die zusätzlich den ohnehin knappen Platz einschränkt. Im Ergebnis ist „Wiziway“ ein interessanter, wegen verschiedener Unzulänglichkeiten nicht überzeugender Versuch zur engeren Verknüpfung von Buch und Online-Dienst. Bezieht man den Installationsaufwand, die Technikabhängigkeit und die erforderlichen Umgewöhnungen in der Nutzung von Buch und Online-Dienst ein, dürften

schlichte Textcodes die effizientere Methode sein. Das scheint auch juris erkannt zu haben, bietet man doch neuerdings zum Download die sog. „Yooget-Box“ an, die genau das erlaubt – einfach die Zahlen- oder Buchstabenkombination eintippen und schon erscheint das gewünschte Dokument auf dem Monitor (<http://www.juris.de/jportal/navigation/Services/Downloads.jsp>).

4. Das von dem Passauer Ordinarius *Dirk Heckmann* mit Hilfe zahlreicher Mitarbeiter (Vorwort) verfasste Werk ist mit 771 Seiten eine - unbeschadet vorstehender Detailkritik - großartige Leistung. Denn diese in starker Bewegung befindlichen, nicht gerade konturenscharfen Rechtsgebiete im Blick zu halten und geordnet darzustellen ist schon allein eine Herkulesarbeit. Mit dem Buch (und natürlich der angekündigten Online-Version) liegt mit Stand Mitte 2007 eine aktuelle Gesamtdarstellung vor, die bislang Ihresgleichen sucht. Jedem am Internetrecht Interessierten kann man zu dieser Kombination aus Kommentar, Hand- und Lehrbuch dringlich raten. Und dem Autor darf man dazu herzlich gratulieren, gleichzeitig muss man *Nero* und *Elise* bedauern (die Meerschweinchen; Vorwort), denn der Verfasser wird sich bei der laufend gebotenen Aktualisierung weiter nicht hinreichend mit ihnen beschäftigen können.

Dr. Michael Beurskens; Rechtsanwalt Sascha Kremer; Prof. Dr. Ulrich Noack